



Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, **14. September 2025**, finden in Nordrhein-Westfalen die

allgemeinen Kommunalwahlen

statt.

Die Wahlen dauern von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

Die allgemeinen Kommunalwahlen bestehen aus den verbundenen Wahlen zum Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises, der Wahl des Landrates des Ennepe-Ruhr-Kreises, der Wahl zum Rat der Stadt Wetter (Ruhr), der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Wetter (Ruhr) und der Direktwahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhrgebiet (RVR).

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.08.2025 bis 24.08.2025 zugegangen sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die*der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Das Gebiet der **Stadt Wetter (Ruhr)** ist in 16 Wahlbezirke eingeteilt, welche wiederum in 17 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt sind.

Die Stimmbezirke für die Wahl der Vertretung der Stadt sind gleichzeitig Stimmbezirke für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des Landrats des Ennepe-Ruhr-Kreises, der Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises und der RVR-Wahl.

Die **Stadt Wetter (Ruhr)** ist für die **Kreistagswahl** in 3 Wahlbezirke eingeteilt. Es ist folgende Zuordnung festgelegt:

Wahlbezirk Nr. 19 der Wahl zum Kreistag

Stimmbezirke 600, 800, 1300 - 1600 der Stadt Wetter (Ruhr)

Wahlbezirk Nr. 20 der Wahl zum Kreistag

Stimmbezirke 100-500, 700, 900 & 1100 der Stadt Wetter (Ruhr)

Wahlbezirk Nr. 21 der Wahl zum Kreistag

Stimmbezirke 1000 & 1200 der Stadt Wetter (Ruhr)

Am Wahltag treten um 13:00 Uhr im Rathaus II, Kaiserstraße 70, 58300 Wetter (Ruhr), sechs Briefwahlvorstände zusammen, um über die Zulassung der Wahlbriefe zu befinden. Das Briefwahlergebnis wird in den Stimmbezirken ausgezählt.

3. Jede*r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie*er eingetragen ist.
Die Wähler*innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren gültigen Personalausweis – Unionsbürger*innen ihren gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede*r Wähler*in erhält bei Betreten des Wahlraumes die jeweiligen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede*r Wähler*in hat **eine Stimme** pro Stimmzettel.

Bei der **Kreiswahl** je eine Stimme für die Wahl zum **Landrat** und

zum **Kreistag** (Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises),
bei der **Gemeindewahl** je eine Stimme für die Wahl
zur **Bürgermeisterin** / zum **Bürgermeister** und
zum **Gemeinderat** (Vertretung der Stadt Wetter (Ruhr))
sowie eine Stimme
für die **RVR-Wahl** (Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr)

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

für die Landratswahl	blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
für die Kreistagswahl	weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
für die Bürgermeisterwahl	grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
für die Gemeinderatswahl	gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
für die RVR-Wahl	violetter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die*Der Wähler*in hat für jede der Wahlen eine Stimme. Die Stimme gibt sie*er in der Weise ab, dass sie*er jeweils auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin* von dem Wähler in einer der Wahlkabinen des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre*seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein*e Wähler*in, die*der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer*seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin* von dem Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, sie die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin* des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Alle Personen haben Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler*innen, die einen Wahlschein zu den Kommunalwahlen haben, können an den Kommunalwahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des jeweils bezeichneten Kommunalwahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren*seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der aufgedruckten Adresse abgegeben werden.

- Jede*r Wahlberechtigte kann ihr*sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der*des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wetter (Ruhr), 01.09.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Wagener